

# Corona-Pandemie: Newsletter des Bayerischen Innenministers

**Update vom 19. April 2020**

Das Frühjahr generell und der Monat Mai im Besonderen gelten vielen Menschen als klassische Zeit im Jahr zum Heiraten. Kirchliche Trauungen finden momentan so gut wie nicht statt, weil insbesondere die großen christlichen Kirchen keine öffentlichen Gottesdienste abhalten.

Anders ist die Situation bei standesamtlichen Trauungen. Diese sind Amtshandlungen im staatlichen Aufgabenbereich und natürlich muss die öffentliche Hand auch auf diesem wichtigen Feld trotz Corona-Krise voll funktionsfähig sein, zumal mit einer standesamtlichen Eheschließung für die Brautleute und sich ggf. bereits ankündigendem Nachwuchs wichtige Rechtsfolgen verbunden sind. Ich hätte deshalb kein Verständnis, würden Standesämter Eheschließungswünsche auf die sprichwörtliche lange Bank schieben.

Die Trauung als solche ist eine Amtshandlung und unterfällt somit nicht dem Veranstaltungsverbot der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. Damit dürfen an der Trauung alle Personen teilnehmen, die nach den rechtlichen Regularien für eine rechtswirksame Eheschließung zwingend erforderlich sind. Das sind die Brautleute und der Standesbeamte bzw. die Standesbeamtin. Trauzeugen sind seit einer Gesetzesänderung Ende der 1990er Jahre nicht mehr zwingend erforderlich, wenngleich üblich. Unter Infektionsschutzgesichtspunkten wäre es somit am günstigsten, es wären allein die drei zwingend erforderlichen Personen im Raum.

ABER: Den Bund fürs Leben zu schließen ist im Leben zweier Menschen ein ganz entscheidender und auch emotionaler Schritt, bei dem es zumindest den Eltern der Brautleute und einigen wenigen sehr engen Angehörigen möglich sein sollte, der Zeremonie beizuwohnen. Deshalb habe ich die zuständige Fachabteilung meines Hauses gebeten, der Regierung von Mittelfranken, die für das Standesamtswesen als obere Fachaufsichtsbehörde für ganz Bayern fungiert, mitzuteilen, dass ich die Anwesenheit einer kleinen Hochzeitsgesellschaft bei der standesamtlichen Trauung, aber nicht für eine anschließende Feier, für vertretbar halte, wenn die Gesamtzahl der Anwesenden – einschließlich Brautleute und Standesbeamter – **zehn Personen möglichst nicht überschreitet und die einschlägigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben wie der Mindestabstand eingehalten werden.**